

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 59/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungsache****Chaim W. [REDACTED],****[REDACTED] H. [REDACTED] Avenue, [REDACTED], USA,****- Prozeßbevollmächtigter:****Beklagter und Beschwerdeführer,****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],****[REDACTED] -****gegen****Freistaat Bayern,****vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],****[REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED]****Kläger und Beschwerdegegner**

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZMG) ergeben.

Der Berufungsrichter hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Mordbegriffes festgestellt, mit dem das beklagte Land seine Klage auf Aufhebung des gerichtlichen Vergleichs vom 24. März 1957 gerechtfertigt hat. Er hat die Innenverurteilung der Bekl. über Mordlehre und Mordforderung des unermittelten Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Rahmen des § 211 ZMG geprüft und bestätigt. Rechtsfehler sind ihm dabei nicht unterlaufen.

146

- 3 -

Der Beklagte beanstandet, das Oberlandesgericht habe die von ihm als Zeugin benannte Maria Streub nicht vernommen; deren Aussage hätte seine Behauptung bewiesen, der Gesundheitsschaden sei im Konzentrationslager entstanden. Das ist ein Hinweis gegen das Verfahren des Berufungsrechtsweges, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann; auf BGH Rev 1967, 281 Nr. 55 und 451 Nr. 42 wird verwiesen.

Mai

Henkel



BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 72/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Chaim W. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße 10

Kläger und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Pache

am 10. August 1971
beschlossen:

Die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 29. Mai 1971 ist offenbar unrichtig. Sie wird wie folgt berichtigt (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 319 Abs. 1 ZPO):

Das Beschwerdeverfahren ist gewührlos und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Mai

Henkel